

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Eichenfeld, WA Preming-Nord-Ost, EDEKA-Markt, nordwestliche Erweiterungsfläche und WA Preming-Waldweg über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben zum Dettenbach durch den Markt Tittling

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Der Markt Tittling beantragt die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Eichenfeld, WA Preming-Nord-Ost, EDEKA-Markt, nordwestliche Erweiterungsfläche und WA Preming-Waldweg über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben zum Dettenbach

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Benutztes Gewässer	Einl.Menge	Einleitungsstelle
E1 über Rückhaltebecken	Namenloser Graben	Max. 16 l/s	Fl.Nr. 3667 Gmkg. Tittling

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

06.10.2025 bis 05.11.2025

in der Gemeindeverwaltung Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 19.11.2025) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Tittling Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)